

# Gratisabgabe von COVID-19 Selbsttests in Apotheken

## Basisinformationen

Öffentliche Apotheken sind ab 1. März 2021 bis aktuell 30. Juni 2021 dazu berechtigt, SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung („COVID-19 Selbsttests“) kostenlos an **bezugsberechtigte** Personen abzugeben (vorbehaltlich der vorgesehenen Beschlussfassung durch den Bundesrat und Kundmachung der gesetzlichen Grundlagen). Die Bezugsberechtigung ergibt sich aufgrund einer in e-Medikation hinterlegten Verordnung.

Die vorliegenden Informationen sollen als erste Orientierung für diesen Anwendungsfall dienen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Umsetzung kann es in Details noch zu Änderungen und Präzisierungen kommen.

## Ablauf:

Für Personen, die folgende Kriterien erfüllen, wird automatisiert eine Verordnung in e-Medikation hinterlegt:

- das Geburtsjahr muss vor 2006 liegen
- es muss ein Krankenversicherungsanspruch bzw. ein Anspruch gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung bestehen
- Vorhandensein einer e-card oder zumindest einer Sozialversicherungsnummer.

Bürgerinnen und Bürger, die sich von ELGA gesamt oder vom Service e-Medikation abgemeldet haben, können dieses Service NICHT nutzen. Für Bürgerinnen und Bürger, die sich von ELGA bzw. von e-Medikation abgemeldet haben besteht jederzeit die Möglichkeit, sich z.B. nur für das Service e-Medikation wieder anzumelden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich direkt in der Apotheke oder in einer Teststraße kostenlos testen zu lassen.

## Ablauf in der Apotheke

- Die Kundin bzw. der Kunde übergibt in der Apothekerin bzw. dem Apotheker die e-card oder nennt die Sozialversicherungsnummer.
- Die Apothekerin bzw. der Apotheker ruft durch Stecken der e-card oder durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer über die e-Medikation die Liste der offenen Verordnungen ab.
- Für bezugsberechtigte Personen ist eine Verordnung hinterlegt:
  - Text: „5 Stk. COVID-19 Selbsttests“
- Die Apotheke erfasst die Abgabe der „5 Stk. COVID-19 Selbsttests“ und löst damit die Verordnung ein.

Die Verordnung für die gratis COVID-19 Selbsttests ist – analog zur Gültigkeitsdauer von Kassenrezepten - ab dem Datum für 1 Monat lang gültig. Die Selbsttests können dann im Laufe

des Monats in einer beliebigen öffentlichen Apotheke durch Vorlage der e-card bzw. Nennung der Sozialversicherungsnummer abgeholt werden.

Eine Abgabe durch Hausapotheken führende Ärzte ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf dieser Gültigkeitsfrist ist eine Abgabe für diese Verordnung nicht mehr möglich. Mit dem Einlösen ist die Verordnung nicht mehr abrufbar/einlösbar (auch nicht durch eine andere Apotheke). Eine andere Apotheke (mit berechtigtem Zugang zu den Daten des Versicherten) sieht nur mehr den Eintrag „5 Stk. COVID-19 Selbsttests“ als bereits getätigte Abgabe.

#### **Ausnahme - Übergangsfrist:**

In der Zeit von 01.03.2021 bis inkl. 11.03.2021 dürfen COVID-19 Selbsttests auch ohne entsprechende Verordnung in e-Medikation kostenlos abgegeben werden:

Der Bezug dieser gratis COVID-19 Selbsttests setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Abgabe:

- die Person eine e-card oder eine Sozialversicherungsnummer hat und vor dem 1.1.2006 geboren ist und
- die Apotheke über VDAS einen aufrechten Krankenversicherungsanspruch oder einen Anspruch gegenüber einer Krankenfürsorgeanstalt ermittelt.

#### **Hinweise für Apotheken:**

- Nach 11.03.21 ist die Abgabe eines gratis COVID-19 Selbsttests nur zulässig, wenn eine entsprechende offene Verordnung in e-Medikation gespeichert ist. Diese wird 1x pro Monat automatisch für die bezugsberechtigten Personen erstellt. Um sicherzustellen, dass eine bezugsberechtigte Person die Verordnung für einen „COVID-19 Selbsttests“ nicht mehrfach einlöst, ist dessen Abgabe verpflichtend in e-Medikation zu speichern („Einlösung“ der Verordnung).
- Die Abrechnungsmodalitäten werden zwischen der Apothekerkammer resp. Pharmazeutischer Gehaltskasse und den Krankenversicherungsträgern bzw. den Krankenfürsorgeeinrichtungen vereinbart und Ihnen gesondert bekanntgegeben.